



Aktenzeichen	Datum		
1-543.1.1	22.01.2026		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Abteilung 1	Herr Eder		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	26.03.2026	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	21.04.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der ÖDP und der SPD vom 30.10.2025;
Schulungsangebot Klinikum Garmisch-Partenkirchen
- Kreistagsvorlage -

Anlagen:
Antrag Schulungsangebot Klinikum Garmisch-Partenkirchen
Handelsregisterauszug Satzung 2014

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird allen Mitgliedern des Kreistags ein Schulungstermin über den Jahresabschluss einer GmbH, insbesondere der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH, mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht angeboten. Zur Durchführung des Schulungsangebots ist ein externer Dienstleister mit entsprechender Spezialisierung auszuwählen.

Die Kosten von bis zu 6.000 Euro werden in den Haushalt 2026 eingestellt.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Mit beigegefügttem Schreiben vom 30.10.2025 haben die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und ÖDP einen Antrag zur Schulung der Mitglieder des Kreistags gestellt.

II. Sach- und Rechtslage

Das seit 1.7.1997 als Eigenbetrieb nach Art. 74 ff LKrO geführte Klinikum Garmisch-Partenkirchen wurde zum 1.1.2005 umgewandelt in die Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH und den Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen.

Die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs beschränkt sich im Wesentlichen auf die Beschaffung von Fremdkapital für die GmbH sowie auf die Verwaltung der eingeräumten Erbbaurechte. Der Klinikumsausschuss sowie der Werkleiter verwalten den Eigenbetrieb.

Die Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH führt den Klinikbetrieb. Alleiniger Gesellschafter der rechtlich selbständigen Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH ist der Landkreis Garmisch-Partenkirchen. Nach § 6 der Satzung der GmbH wird diese durch die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat sowie den Geschäftsführer verwaltet.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über grundlegende Angelegenheiten der GmbH gemäß § 7 der Satzung, unter anderem über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Landrat vertritt den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in der Gesellschafterversammlung der GmbH. Die interne Willensbildung des Landkreises richtet sich dabei nach § 42 Abs. 2 Nr. 10 sowie § 29 Abs. 2 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Kreistages, wonach sich der Kreistag vorbehält über grundsätzliche Angelegenheiten der GmbH zu beschließen, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind und nach der Gesellschaftssatzung in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen. Entscheidungen der Gesellschafterversammlung werden damit nach Maßgabe der Kreistagsbeschlüsse getroffen.

Der Aufsichtsrat der GmbH besteht gemäß § 9 der Satzung aus dem Landrat als Aufsichtsratsvorsitzendem sowie 13 vom Kreistag zu bestellenden Mitgliedern. Der Aufsichtsrat entscheidet gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung unter anderem über den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung der GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Auswahl und Bestellung des externen Abschlussprüfers.

Der Jahresabschluss der Klinikum-Garmisch Partenkirchen GmbH wird somit durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die vom Aufsichtsrat ausgewählt wird. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses (§§ 316 ff Handelsgesetzbuch) wird dem Aufsichtsrat durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung vorgestellt. Daraufhin schlägt der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresabschluss festzustellen. Der Vorschlag des Aufsichtsrats sowie der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden im Kreistag behandelt und der Kreistag entscheidet, ob der Landrat im Rahmen der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss feststellt.

Der Aufsichtsrat der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH entscheidet in eigener Zuständigkeit über ein gegebenenfalls gewünschtes Schulungsangebot zu den Pflichten eines Aufsichtsratsmitglieds insbesondere mit Blick auf die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Geschäftsführung berät den Aufsichtsrat hierzu (§ 9 Abs. 9 der Satzung) und beantwortet Anfragen des Aufsichtsrats (§ 10 Abs. 2 der Satzung).

Anhaltspunkt für die persönliche Haftung von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Kreistags bestehen ohne weitere Anhaltspunkte nicht.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Der Kreistag entscheidet gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 7 Geschäftsordnung Kreistag.

Finanzielle Auswirkungen? Ja/Nein

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) Bis zu € 6.000	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			